

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Organe innerhalb von Jungwacht Blauring, welche regelmässig Versammlungen durchführen, sei dies auf kantonaler, regionaler oder sogar Scharebene. Alle als Verein eingetragenen Organe von Jungwacht Blauring sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Versammlungen gemäss ZGB abzuhalten. Das Merkblatt kann aber auch für alle anderen Organe als Orientierung dienen. Die Art, wie Versammlungen abgehalten werden, hängt ausserdem von den Statuten und dem Geschäftsreglement ab. Der Verband Jungwacht Blauring Schweiz hat beispielsweise eine Delegiertenversammlung (die sogenannte Bundesversammlung), welche die Mitgliederversammlung ersetzt.

Das Ziel dieses Merkblattes ist es, den betreffenden Personen einen anschaulichen Überblick über die wichtigsten Verfahrensregeln bei Versammlungen zu geben. Es soll als Gedankenstütze dienen und erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dieses Merkblatt ist wichtig, um Verantwortliche innerhalb des Verbandes für ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu sensibilisieren und die Regelkonformität von Versammlungen zu erhöhen.



1. Erwartungen an dich als Leiter/in

Ich als Leiter/in einer Versammlung

Als Leiter/in einer Versammlung ist man für die planmässige Durchführung einer Vereinsversammlung zuständig. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Versammlung rechtzeitig einberufen, die Anträge der Mitglieder eingesammelt sowie eine provisorische Traktandenliste vorbereitet wird. Diese muss zusammen mit der Einladung verschickt werden. Ausserdem muss eine passende Räumlichkeit organisiert werden.

Während der Versammlung selbst leitet man die Versammlung, angefangen bei der Begrüssung bis hin zur Verabschiedung. Man ist dafür verantwortlich, dass die Versammlung regelkonform vonstatten geht. Insbesondere bei Abstimmungen ist wichtig, dass die hier beschriebenen Grundregeln eingehalten werden.

Als Versammlungsleiter/in kommen meistens Mitglieder des Präsidiums/Vorstandes in Frage.

Beginn einer Versammlung

Welche Punkte müssen zu Beginn einer Versammlung beachtet werden?

- Es muss eine Stimmrechtskontrolle stattfinden: Nur wer gemäss Statuten abstimmungsberechtigt ist, darf abstimmen/wählen können. Dabei hat jedes Mitglied gleiches Stimm-/Wahlrecht.
- Alle notwendigen Materialien müssen vor der Versammlung vorbereitet werden: Dazu gehören ein Stimmausweis pro stimmberechtigte Person sowie falls nötig eine Urne und Stimmzettel für geheime Abstimmungen.
- Bei der Stimmrechtskontrolle soll die Anzahl der Anwesenden unbedingt gezählt werden, damit die verschiedenen Mehrs notiert und der Versammlung mitgeteilt werden können.
- Es müssen Stimmzähler gewählt werden, welche die Aufgabe haben, alle Stimmen auszuzählen sowie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Ausserdem muss ein Protokollführer ernannt werden, der die gesamte Versammlung protokolliert und getroffene Entscheide festhält.

Während einer Versammlung

Welche Punkte müssen im Verlaufe der Versammlung beachtet werden?

Die vorsitzende Person leitet die Versammlung, d.h. erteilt das Wort, moderiert Diskussionen, führt durch den Ablauf und wacht über die regelkonforme Durchführung, insbesondere von Abstimmungen und Wahlen.

Bei fehlerhaften Entscheiden während der Versammlung sorgt sie dafür, dass diese korrigiert werden. Sie überwacht, ob die Stimmzähler/innen und Protokollierenden ihre Aufgabe wahrnehmen. Was man nicht vergessen sollte: Auch sie darf mit abstimmen und wählen, falls nicht anders festgelegt.

Nach der Versammlung

Woran muss nach der Versammlung unbedingt gedacht werden?

Nach der Versammlung muss das Protokoll fristgerecht fertiggestellt und an alle Mitglieder versendet werden. Somit können auch abwesende Mitglieder über die Beschlüsse informiert werden. Die Beschlüsse treten, sofern nicht anders bestimmt, sofort in Kraft.

2. Allgemeine Verfahrensregeln

Für die Vereinsversammlung gelten Bestimmungen des ZGB und der Vereinsstatuten sowie des Geschäftsreglements, welche im Einzelnen sehr unterschiedlich sein können. Folgende Merkpunkte nehmen die wichtigsten Vorgaben auf und enthalten darüber hinaus allgemeine Abstimmungsregeln.

Der Antrag

Was ist erforderlich, um einen Antrag zur Abstimmung zu stellen?

- Das Stimmrecht schliesst für gewöhnlich das Recht ein, einen Antrag zu stellen.
- Der Antragssteller/die Antragsstellerin kann frei über Inhalt und Fassung des Antrags befinden, sofern dieser klar gefasst ist und nicht gegen Recht verstösst.
- Grundsätzlich können spontane Anträge während einer Versammlung gestellt werden, diese müssen aber immer im Zusammenhang zu einem Traktandum stehen.

Das Mehr

Welches Mehr ist für einen Antrag erforderlich?

Grundsätzlich konstituieren sich Organisationen selbst, weshalb sie selbst darüber befinden, für welche Art von Anträgen ein einfaches Mehr, ein qualifiziertes Mehr oder Einstimmigkeit verlangt wird. Dies muss statutarisch oder im Geschäftsreglement festgeschrieben sein. Bei jeder Abstimmung muss zu Beginn festgestellt werden, welches Mehr für den Beschluss über einen Antrag oder eine Wahl benötigt wird. Üblicherweise muss ein Mehr aller Anwesenden erreicht werden, welche eine gültige Stimme abgegeben haben (JA, NEIN), nicht anwesende, stimmberechtigte Personen und Enthaltungen werden nicht in die Berechnung des erforderlichen Mehrs miteinbezogen (qualifiziertes Abstimmungs-mehr).

- **Einfaches Mehr:** Der Antrag wird angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht wird. Bei Stimmgleichstand wird der Antrag abgelehnt. Dies entspricht dem Normalfall.
- **Qualifiziertes Mehr:** Der Antrag wird angenommen, wenn von der massgeblichen Anzahl ein höherer Bruchteil als 1/2 zugunsten des Antrags abgegeben wurde, zum Beispiel 2/3 oder 3/4. Dieses Mehr wird oft aufgrund eines besonderen inhaltlichen Gegenstands ausgelöst, bspw. bei einer Statutenänderung.
- **Einstimmigkeit:** Der Antrag wird angenommen, wenn keiner der anwesenden, stimmberechtigten Personen NEIN stimmt. Enthaltungen werden hier im Normalfall nicht beachtet.

Der Abstimmungs- und Wahlvorgang

Welche Abstimmungsart muss gewählt werden?

Der Abstimmungs-/Wahlvorgang beginnt, sobald der/die Versammlungsleiter/in die Aussprache/Diskussion für beendet erklärt. Der Abstimmungs-/wahlvorgang muss nun mit höchstmöglicher Transparenz erläutert werden (erforderliches Mehr, welchen Einfluss haben Enthaltungen und ungültige Stimmen, in welcher Reihenfolge wird über Anträge/Postenbesetzungen zu einem bestimmten Traktandum abgestimmt usw.)

- Mündliche Stimmabgabe/Stimmabgabe durch Körperzeichen: Bietet sich in den meisten Fällen an, entweder wird das Votum mündlich mitgeteilt (JA/NEIN/ENTHALTUNG), oder die Haltung wird durch ein Körperzeichen (bspw. durch Hochhalten des Stimmrechtsausweises) signalisiert.
- Schriftliche Stimmabgabe: Bietet sich an, wenn etwa unter den Stimmberechtigten Abhängigkeitsverhältnisse bestehen und daher eine geheime Abstimmung/Wahl getätigt werden soll, damit keiner der Beteiligten weiss, wer wie abgestimmt hat. Hierfür werden Stimmzettel sowie eine Urne benötigt. Geheime Abstimmungen/Wahlen sollten möglichst vermieden werden.

Sollte das Abstimmungs-/Wahlprozedere aus irgendeinem Grund schief gehen, muss die Abstimmung/Wahl abgebrochen und wiederholt werden. Die zu Beginn der Versammlung gewählten Stimmzähler/innen haben die Aufgabe, alle Stimmen auszuzählen sowie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Bis zur formellen Bekanntgabe des Beschlusses durch den/die Versammlungsleiter/in („Antrag angenommen oder abgelehnt“), muss dieser allen Hinweisen auf Fehlerhaftigkeit des Verfahrens nachgehen und gegebenenfalls die Abstimmung/Wahl wiederholen.

Die Unverrückbarkeit des Beschlusses

Was passiert mit einem gefällten Entscheid?

- Ein gefasster Entschluss kann nicht einfach so zurückgenommen werden; der Grundsatz der Unverrückbarkeit des Beschlusses (vote acquis) dient der Rechtssicherheit, da auf jeden Entschluss Aktivitäten des Vereines erfolgen. So erschwert das Recht sogar die Zurücknahme eines fehlerhaft begangenen Beschlusses! Merke: Auch ein abgelehnter Antrag ist ein Beschluss!
- Ein Beschluss ist unverrückbar, nachdem eine Versammlung geschlossen ist. Während der Versammlung kann aufgrund eines Rückkommensantrags auf einen bereits gefällten Entscheid zurückgekommen werden, hierfür reicht das einfache Mehr.
- Nachdem der Rückkommensantrag angenommen wurde, kann über den Gegenstand des Beschlusses nochmals verhandelt und abgestimmt werden. Um den Beschluss aufzuheben, benötigt man aber auf jeden Fall einen darauf gerichteten Antrag, für welchen das gleiche erforderliche Mehr gilt wie für den ursprünglichen Beschluss.
- Ist ein Beschluss innerhalb der gleichen Versammlung wieder aufgehoben worden, so gilt der ursprüngliche Beschluss als nicht gefasst, er wird quasi gelöscht.
- Ein Gegenbeschluss in einer späteren Versammlung ist möglich, d.h. ein in einer früheren Versammlung gefasster Beschluss kann angegriffen werden. Auch ist es nun möglich, Anträge, welche bereits abgelehnt worden sind, erneut zu stellen. Merke aber, dass v.a. bei knappen Mehrheitsverhältnissen Vereine in ihrer Arbeit und Konsistenz beeinträchtigt werden.



Die häufigsten Fehler:

- Stimmberechtigungen nicht ordentlich geprüft
- Abstimmung ohne oder ohne sauber formulierten Antrag
- Bedeutung der Enthaltung nicht vorab bedacht und erläutert
- Keine klare Vorstellung vom erforderlichen Mehr
- Bei mehreren Anträgen kein richtiger Abstimmungsplan
- Beschlussergebnis nicht förmlich eröffnet
- Unverrückbarkeit des Beschlusses missachtet



3. Hilfsmittel zu diesem Thema

- Ernst, Wolf (2011): Kleine Abstimmungsfibel – Leitfaden für die Versammlung. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Art. 67,68,69 ZGB
- Eure Statuten, euer Geschäftsreglement

4. Kontakt

Wende dich bei Fragen zu diesem Merkblatt an:

Jungwacht Blauring Schweiz

St. Karliquai 12
6004 Luzern
Telefon 041 419 47 47
E-Mail info@jubla.ch
www.jubla.ch